

RS OGH 1994/11/15 8Bs597/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1994

Norm

StPO §180

StPO §254 Abs4

StPO §15

StVG §3

Rechtssatz

Wenn im schöffengerichtlichen Verfahren ein Angeklagter, der im Zwischenvollzug in Haft ist, nach Rechtsmittelbelehrung bei der Hauptverhandlung auf Rechtsmittel verzichtete, später aber dennoch die Berufung wegen Strafe erhob, über die noch der Gerichtshof zweiter Instanz zu entscheiden hat, so ist er nach dem Ende des Zwischenvollzuges nicht in Untersuchungshaft zu nehmen, sondern es ist gleich nach § 3 StVG vorzugehen.

Entscheidungstexte

- 8 Bs 597/94
Entscheidungstext OLG Innsbruck 15.11.1994 8 Bs 597/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:1994:RI0000017

Dokumentnummer

JJR_19941115_OLG0819_0080BS00597_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at